

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0567/2022 (1. Version)

vom: 22.06.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, Klage gegen den Bescheid des Salzlandkreises vom 15.06.2022 über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 (43,74 %, 11.874.515,00 €) zu erheben. Die Klage ist als Teilanfechtung des Bescheides in Höhe des Unterschiedsbetrages der im Abwägungsprozess ermittelten Leistungsfähigkeit in Höhe von 37,29 % (10.123.471,00 €) und der Höhe der Festsetzung des Kreisumlagesatzes im endgültigen Bescheid vom 15.06.2022 in Höhe von 43,74 % (11.874.515,00 €) in Höhe von insgesamt 1.751.044 € einzureichen. Die Klage soll zunächst fristwährend eingereicht werden. Die Begründung der Klage erfolgt nach einer Behandlung im Stadtrat.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Stadtrat	1. Version	07.07.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0567/2022 (1. Version)

vom: 22.06.2022

Kurzfassung:

Klage gegen den Kreisumlagebescheid für 2019

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Mit diesem Beschluss soll für das Jahr 2019, wie für die Jahre 2018, 2020, 2021 Klage gegen die Höhe der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage erhoben werden.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hatte den Oberbürgermeister bereits mit Beschluss vom 09.05.2019 (0737/2019) ermächtigt, Klage gegen den Bescheid zur Festsetzung der Kreisumlage 2019 einzulegen, wenn eine Entscheidung darüber in einer ordnungsgemäß geladenen Sitzung nicht möglich wäre.

Der Bescheid über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2019 ist der Stadt Staßfurt am 15.06.2022 bekanntgegeben worden, sodass eine Entscheidung in der nächsten Stadtratssitzung am 07.07.2022 erfolgen kann. Für den Finanzausschuss war eine Vorberatung zeitlich nicht möglich, weshalb mündlich über die Vorlage zur Klageeinreichung informiert werden soll.

Der Bescheid ist 3 Jahre nach Ablauf des maßgeblichen Haushaltsjahres erstellt, weil der Salzlandkreis zur seiner Haushaltssatzung 2019 ein Klageverfahren mit dem Landesverwaltungsamt geführt hatte, das im Februar dieses Jahres beendet wurde.

Bereits mit Bescheid vom 11.01.2019 wurde die Kreisumlage für 2019 in Höhe von 47,06 festgesetzt (12.775.827,00 €) vorläufig festgesetzt, weil der Salzlandkreis zu diesem Zeitpunkt noch keine wirksame Haushaltssatzung hatte und demnach der Hebesatz aus 2018 für die vorläufige Festsetzung der Höhe der Kreisumlage maßgeblich war.

Deshalb ist auch in dem endgültigen Bescheid vom 15.06.2022 über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für 2019 ein Rückzahlbetrag in Höhe von 901.309,00 € festgesetzt, der aus dem Unterschiedsbetrag der vorläufigen Festsetzung vom 11.01.2019 in Höhe von 12.775.827,00 € (47,06 %) und der endgültigen Festsetzung vom 15.06.2022 in Höhe von 11.874.515,00 € (43,74 %) resultiert.

In dem aufwendig geführten Abwägungsprozess für die Ermittlung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen des Salzlandkreises für die Kreisumlage 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 37,29 % ermittelt, was einem Betrag in Höhe von 10.123.471,00 € entspricht. Insoweit soll mit dieser Klage der Unterschiedsbetrag zwischen der endgültig festgesetzten Höhe der Kreisumlage von 43,74 %, 11.874.515,00 € und der im Abwägungsprozess ermittelten Leistungsfähigkeit in Höhe von 37,29 %, 10.123.471,00 € von nochmals insgesamt 1.751.044,00 € eingefordert werden. Weil der mit dem endgültigen Bescheid festgesetzte Rückzahlbetrag in Höhe von 901.309,00 € nicht gefährdet werden soll, wird die Klage in dem vorgenannten Umfang als Teilanfechtung zum Bescheid erfolgen.

Dies Vorgehensweise ist mit einem gewissen Prozessrisiko behaftet, weil die Zulässigkeit einer Teilanfechtung vom Gericht zugelassen werden muss und auch für die bereits anhängigen Klageverfahren zu den Kreisumlagen für die Jahre 2018, 2020 und 2021 noch keine abschließenden Entscheidungen vorliegen. So wäre mit einer Klage gegen den Bescheid für 2019 vielleicht auch der Rückzahlbetrag in Höhe von

901.309,00 € gefährdet.

In dieser Kenntnis wurde der Salzlandkreis in der Anhörung zur Festsetzung der endgültigen Kreisumlage 2019 am 08.04.2022 gebeten, zur Vermeidung einer wiederum kostenaufwendigen Klage unter Moderation des Salzlandkreises eine vergleichsweise Regelung über die Höhe der Kreisumlage für 2019 vorzuschlagen. Der Salzlandkreis hat darauf in keiner Weise reagiert.

Wegen der hohen Kosten des Klageverfahrens (Gerichtskosten ca. 18.000 €, die mit Klageeinreichung fällig werden), der möglicherweise Gefährdung des Rückzahlungsbetrages für 2019 und der noch nicht vorliegenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes sollte der Stadtrat seine Entscheidung gut abwägen

- Lösung
Beschlussfassung über die Klageeinreichung
- Alternativen
Verzicht auf Klage
- finanzielle Auswirkungen
In Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens werden die anwaltlichen und die Gerichtskosten verteilt. Diese belaufen sich in der 1. Instanz beim Verwaltungsgericht bei der Klagehöhe von 1.751.044 € auf ca. 30.000 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- keine